

Kultur und Medien im Dialog
– aus rechtlicher Sicht

Prof. Dr. Theodor Enders
© 2018

Agenda

1. Kultur und Medien als Ausdruck der Meinungsfreiheit
2. Kultur- und Medienwirtschaft in Deutschland
3. Kultur und Medien als Antipode - Interessensgegensätze
4. Kultur und Medien im Dialog – Interessenausgleich
5. Kommunikationskultur- Exklusivitätskultur vs Zugangskultur
6. Recht des geistigen Schaffens – Urheberrecht
7. Zusammenspiel von Kunst (-Werk) und Medien
8. Urheberpersönlichkeitsrecht und Urheberverwertungsrecht
9. Verwandte Schutzrechte (Recht am eigenen Bild)
10. Schrankenregelungen als Interessenausgleich
11. Recht der Werknutzung (Medienrechte/Nutzerrechte)
12. Schlussthesen

1. Kultur und Medien als Ausdruck der Meinungsfreiheit

1. Stufe

- Art. 27 UN-Charta der Menschenrechte: Recht der Teilnahme am kulturellen Leben und sich an den Künsten zu erfreuen!
- Art. 10 EMRK Freiheit der Meinungsäußerung

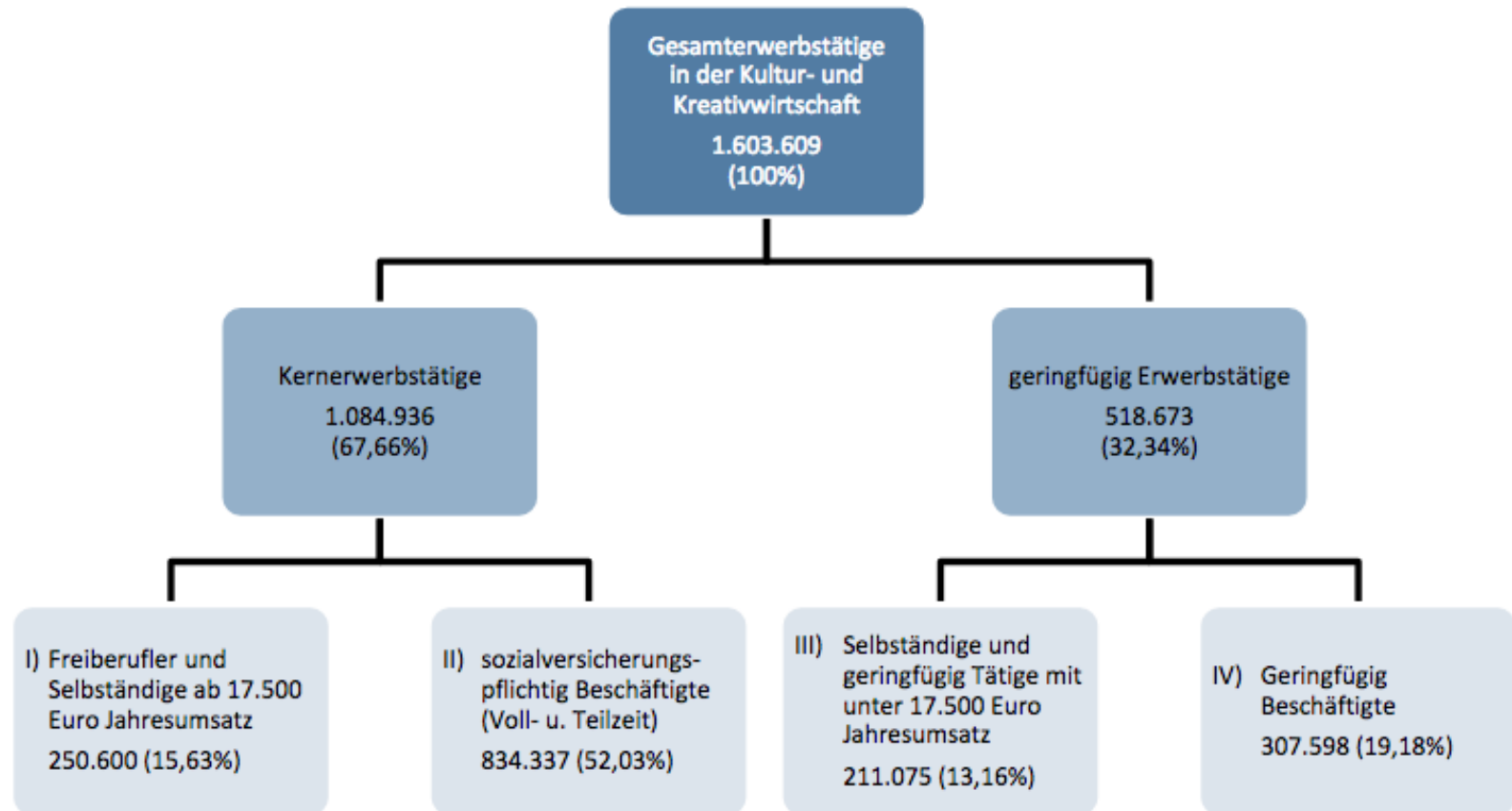
2. Stufe

- Charta der Grundrechte der EU
- Art. 11 Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 13 Freiheit der Kunst
- Kultur als Ausdruck der Gedankenfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung

3. Stufe

- Grundgesetz der BRD
- Art. 5 Abs. 1 Kommunikationsfreiheit, insbes. Pressefreiheit!
- Abs. 3 S. 1 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre

2. Kultur- und Medienwirtschaft in Deutschland www.kultur-kreativ-wirtschaft.de



Anmerkung: *Werte teilweise geschätzt.

Quelle: Destatis, 2016a,b; Beschäftigungsstatistik, Bundesagentur für Arbeit, 2016; eigene Berechnungen ZEW.

Sparten der Kultur- und Medienwirtschaft



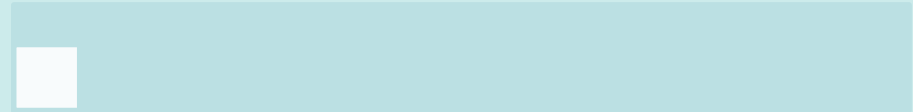
3. Kultur und Medien als Antipode - Interessengegensätze

Kultur



- Werkschaffen
- Leistungsschutz
- Persönlichkeitsrecht

Medien



- Werknutzung
- Veranstaltung
- Nutzer, Publikum

4. Kultur und Medien im Dialog – Interessenausgleich

Kultur bedarf der Äußerung

Medien sorgen für
Verbreitung (Kulturauftrag)

Medien sorgen für Beachtung
(Meinungsbildung)

5. Kommunikationskultur - Exklusivitätskultur vs Zugangskultur

BVerfGE 30, 173: **weiter Schutzbereich der Kunstfreiheit als Ausdruck der Exklusivitätskultur!**

„Der einmal eröffnete Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wird auch nicht dadurch wieder verschlossen, dass mit dem Werk kommerzielle Interessen verfolgt werden, weil gerade dies ein Charakteristikum künstlerischer Berufsausübung darstellt. Die zunächst schrankenlos gewährte Kunstfreiheit kann ihre Grenzen nur unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung finden, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen (vgl. BVerfGE 67, 213–231). Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Beeinträchtigung solcher konkret fassbaren Verfassungswerte derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat; eine geringfügige Beeinträchtigung oder die bloße Möglichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung reichen hierzu angesichts der hohen Bedeutung der Kunstfreiheit nicht.“

Zugangskultur als Ausdruck der Kommunikationsfreiheit

Diese zeichnet sich dadurch aus, dass Informationen ohne (technische) Hindernisse zeitlich und räumlich unbegrenzt verfügbar sind und nicht gegen Entgelt vermarktet werden.

(Alexander Peukert, Das Urheberrecht und die zwei Kulturen der Online-Kommunikation, GRUR-Beilage 2014, 77)

„Schlichte“ Einwilligung im Internet aus Ausdruck der Zugangskultur

BGH Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 69/08 „Vorschaubilder I“

Stellt eine Künstlerin ihre Werke der bildenden Kunst auf ihre Webseite ohne diese besonders zu „sichern“ und sorgt diese sogar dafür, dass sie bei google auf der Trefferliste „oben“ erscheint, dann ist von einer **schlichten Einwilligung** in die Nutzung als Thumbnail bei „google Bilder“ auszugehen. So auch BGH Urt. v. 19.10. 2011 – I ZR 140/10 „Vorschaubilder II“

Neu: BGH Urt. v. 21. 9. 2017 – I ZR 11/16 „Vorschaubilder III“

Verlinkung zu „großen“ Vorschaubildern im Internet jetzt auch zulässig. Dies beruht auf der Erwägung, dass das Internet für die **Meinungs-** und **Informationsfreiheit (= Kommunikationsfreiheit)** von besonderer Bedeutung ist und Links zum guten Funktionieren des Internets und zum Meinungsaustausch in diesem Netz beitragen. Gilt auch für Suchmaschinen und für Links, die zu einer Suchmaschine gesetzt werden.

Kritik als „Eingriff“ in die Schutzrechte der Kulturschaffenden?

Wie weit geht der **Schutzbereich**?

Prüfmaßstab:

Liegt ein „Eingriff“ in den Schutzbereich vor?

Greift eine „Schranke“?

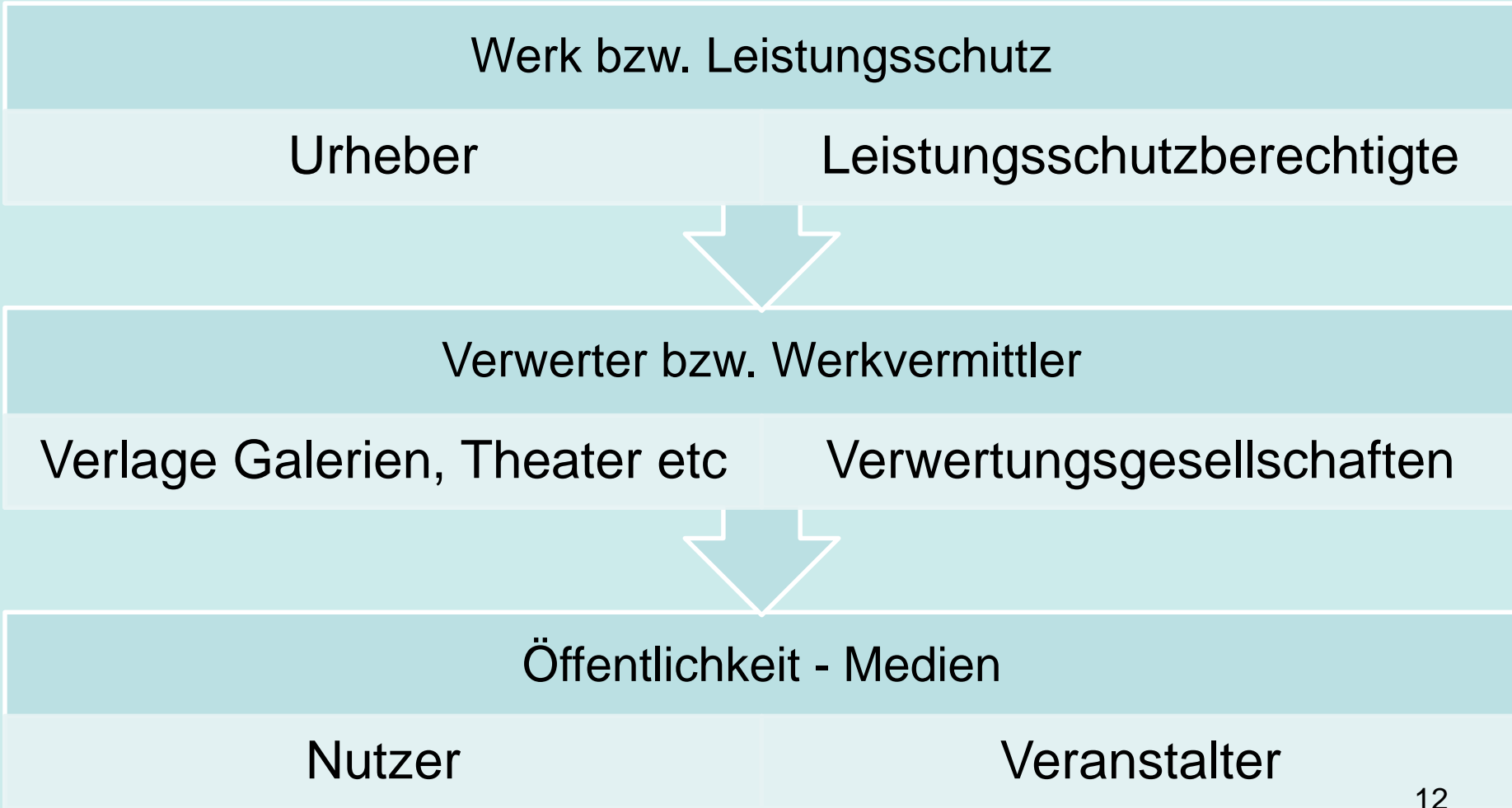
Was ist Kritik? **Meinungsäußerung** und **Tatsachenbehauptung!**

Meinungsäußerungsfreiheit: Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens (BVerfG Beschl. v. 17.9.2012 – 1 BvR 2979/10)

Tatsachenbehauptungen, sofern diese der Bildung von Meinungen dienen können (BVerfG Beschl. v. 25.1.2012 - 1 BvR 2499/09)

Grenze: **Verletzung der Persönlichkeitsrechte?** – „Schmähekritik“

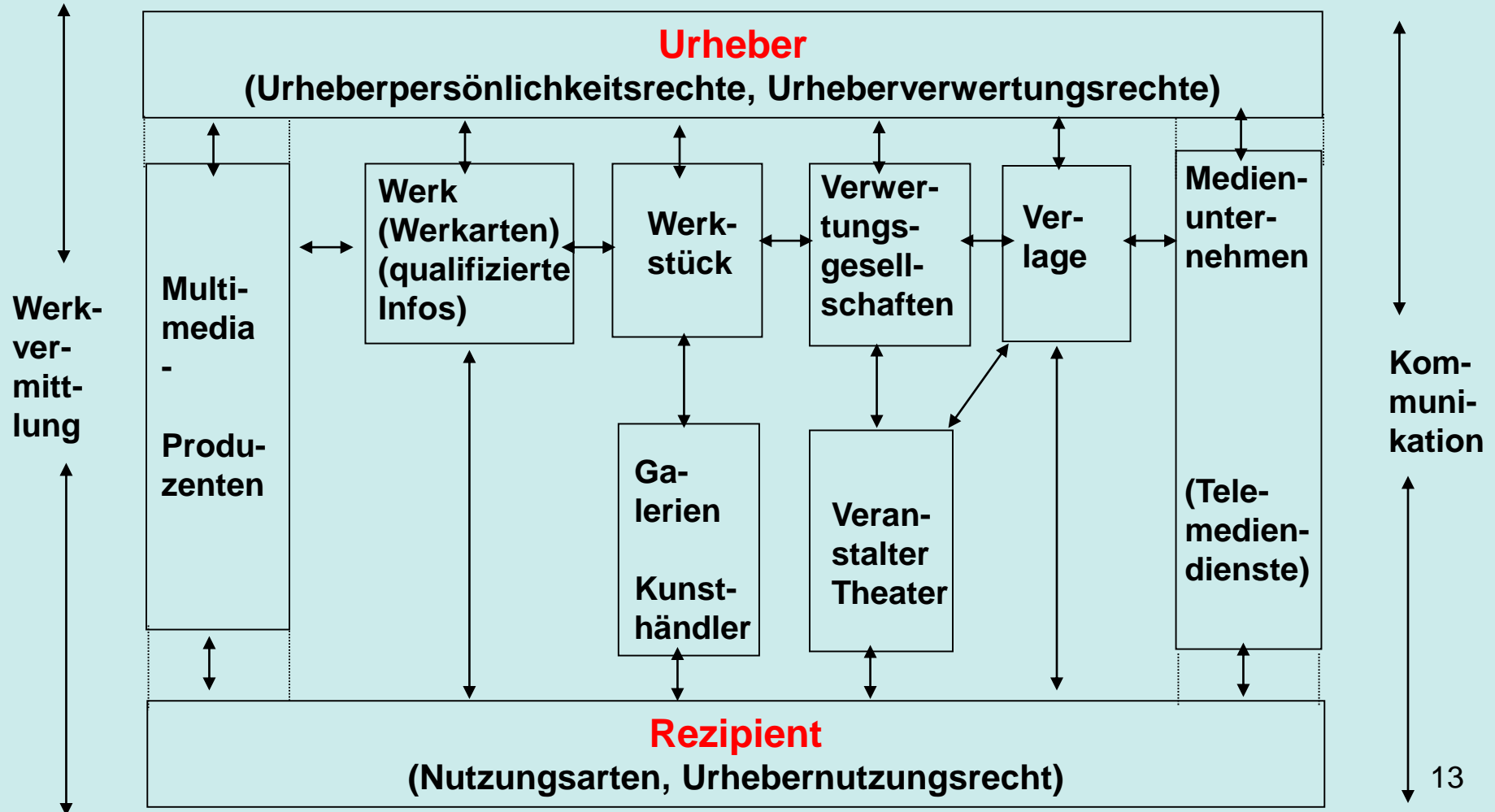
6. Recht des geistigen Schaffens - Urheberrecht



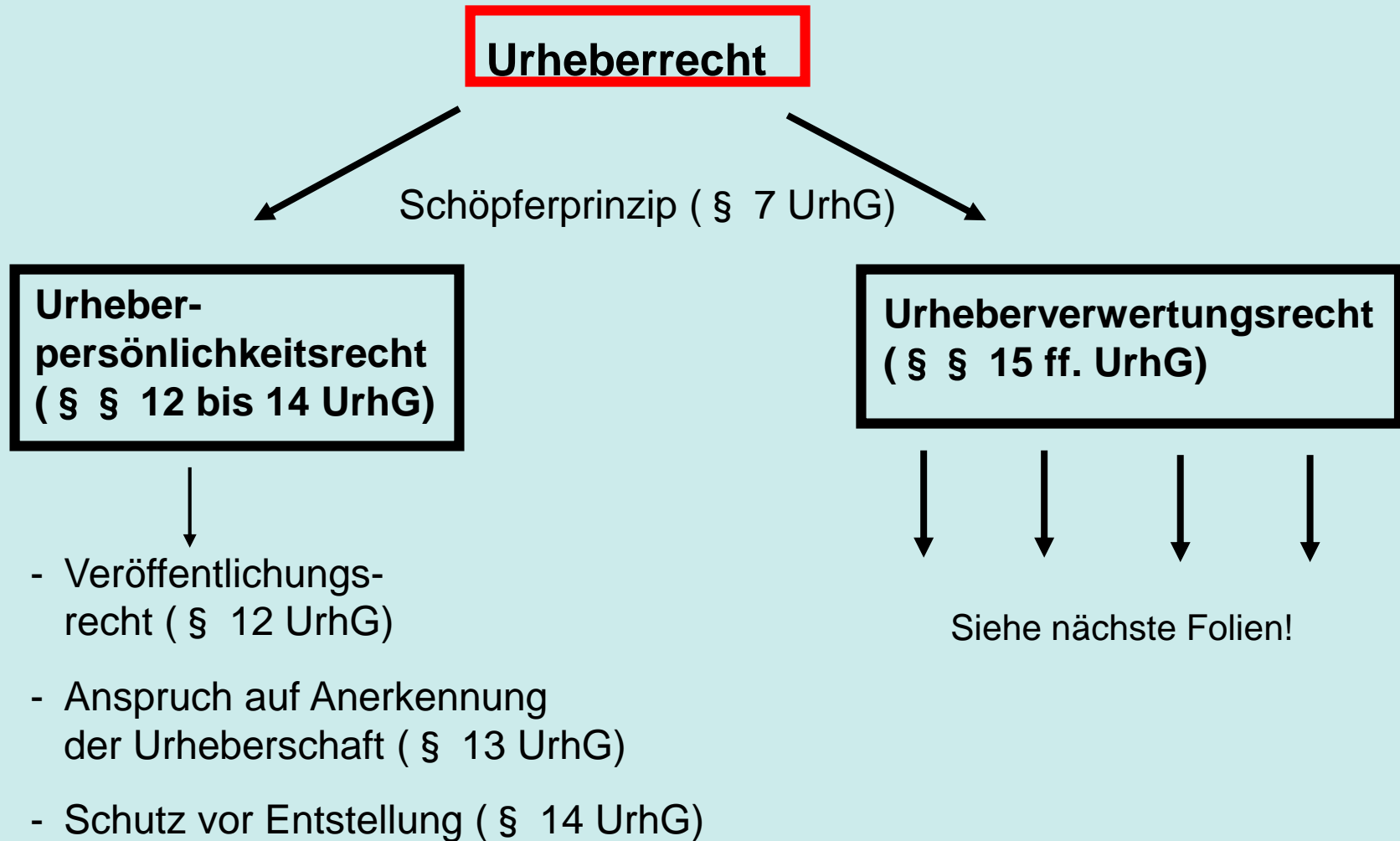
7. Zusammenspiel von Kunst (-Werk) und Medien

qualifizierte Infos

allgemeine Infos



8. Urheberpersönlichkeitsrechte und Urheberverwertungsrechte



Urheberverwertungsrechte

Körperlich

- Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) (Problem Filesharing: nicht nur Download, sondern zugleich Upload etwa über www.bittorrent.net)
- Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
Ausnahme Erschöpfung (Abs. 2): kein Verbotungsrecht bei legaler Veräußerung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken in EU/EWR (außer Vermietung)
- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Unkörperlich (bei öffentlicher Wiedergabe, § 15 UrhG)

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- öffentliche Zugänglichmachung
(§ 19a UrhG, **Einstellen ins Internet**)
- Senderecht (§ § 20, 20a UrhG)
- Wiedergabe (§ § 21, 22 UrhG)

Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)

Grenze ist die **freie Benutzung** (§ 24 UrhG)

9. Verwandte Schutzrechte (Recht am eigenen Bild)

Recht am **eigenen Bild** (§ 22 KUG) im Hinblick auf die Anfertigung sowie die Veröffentlichung. Rechtsprechung verlangt **Erkennbarkeit**.

Einwilligung des Abgebildeten notwendig; grds. **unwiderruflich!**

Interessenausgleich zugunsten der Medien:

§ 23 Abs. 1 KUG regelt **Ausnahmen** zu § 22 KUG. Maßstab ist das „abgestufte öffentliche Interesse“, insbesondere der **Informationswert** der Berichterstattung!

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen u.ä. Vorgängen
- Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen. Bildnisse dürfen aber nicht auf Bestellung angefertigt worden sein (Kunsthfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG heranzuziehen)

Abs. 2 Rückausnahme: besondere Interessenabwägung (Intimsphäre, Privatsphäre, Öffentlichkeitssphäre)

10. Schrankenregelungen als Interessenausgleich

Interessenausgleich zwischen Urhebern, Kulturwirtschaft, Medien und Nutzern!

Dreistufentest gem. Art. 9 Abs. 2 Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) sowie Art. 13 Abkommen über handelsbezogene Aspekte des Schutzes geistigen Eigentums (TRIPS)

1. Stufe: Schrankenbestimmungen müssen auf **bestimmte Sonderfälle (Einzelfälle)** beschränkt sein;
2. Stufe: keine Beeinträchtigung der **normalen Verwertung** der Werke;
3. Stufe: **berechtigte Interessen** der Urheber dürfen nicht unzumutbar verletzt werden.

Schranken

Zeitliche Schranken:

- 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ § 64 bis 69 UrhG)

Inhaltliche Schranken:

Regelungen zugunsten der Allgemeinheit

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Neu ist Generalklausel: übernehmendes Werk muss selbst nicht urheberrechtsschutzfähig sein! (siehe BGH s.o. „Vorschaubilder I-III“)
Entscheidend ist Belegfunktion; Zitat hat „dienende“ Funktion.

Wissenschaftliches Werk (Nr. 1)

Sprachwerk (Nr. 2)

Werk der Musik (Nr. 3)

Pflicht zur **Quellenangabe** (§ 63 UrhG)!

Öffentliche Wiedergaben (§ 52 UrhG);

Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG) - Panoramafreiheit

Regelungen zugunsten der Kulturwirtschaft und Unterricht, Wissenschaft

Vorführung von Geräten (§ 56 UrhG)

Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG) – etwa Berichterstattung in Museen

Benutzung von Katalogbildern (§ 58 UrhG) – Katalogbildfreiheit

Seit 2018: Unterricht und Lehre, Unterrichts- und Lehrmedien (§ § 60 a – 60 h UrhG)

Regelungen zugunsten der Medienwirtschaft

Wiedergaberecht öffentlicher Reden (§ 48 UrhG)

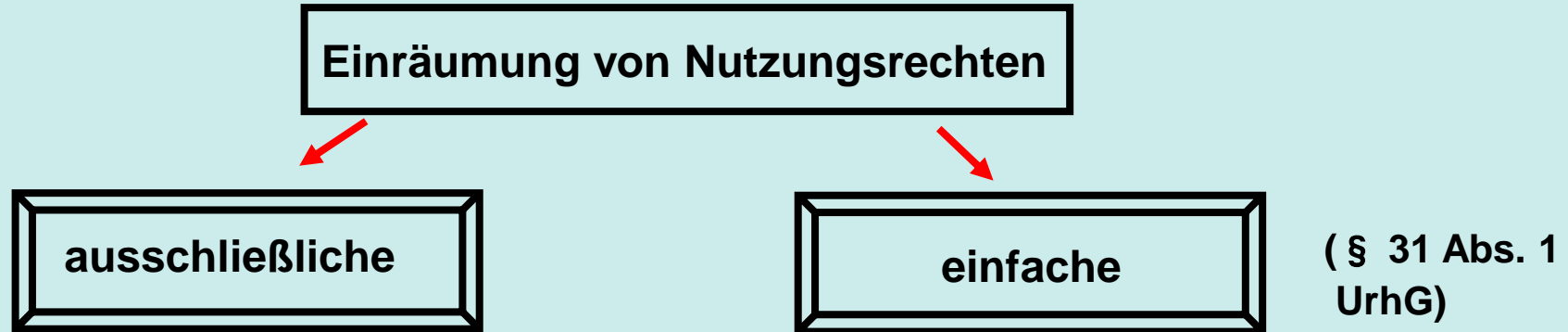
Wiedergaberecht in Zeitungen und Rundfunk (§ 49 UrhG); allerdings
Pressevorbehalt möglich!

Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

Weitere Ausnahmen (§ § 44a bis 47 UrhG)

im Hinblick auf vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (Caching),
zugunsten Gericht,
Behörden,
behinderter Menschen,
Kirchen und Schulen.

11. Recht der Werknutzung (Medienrechte/Nutzerrechte)

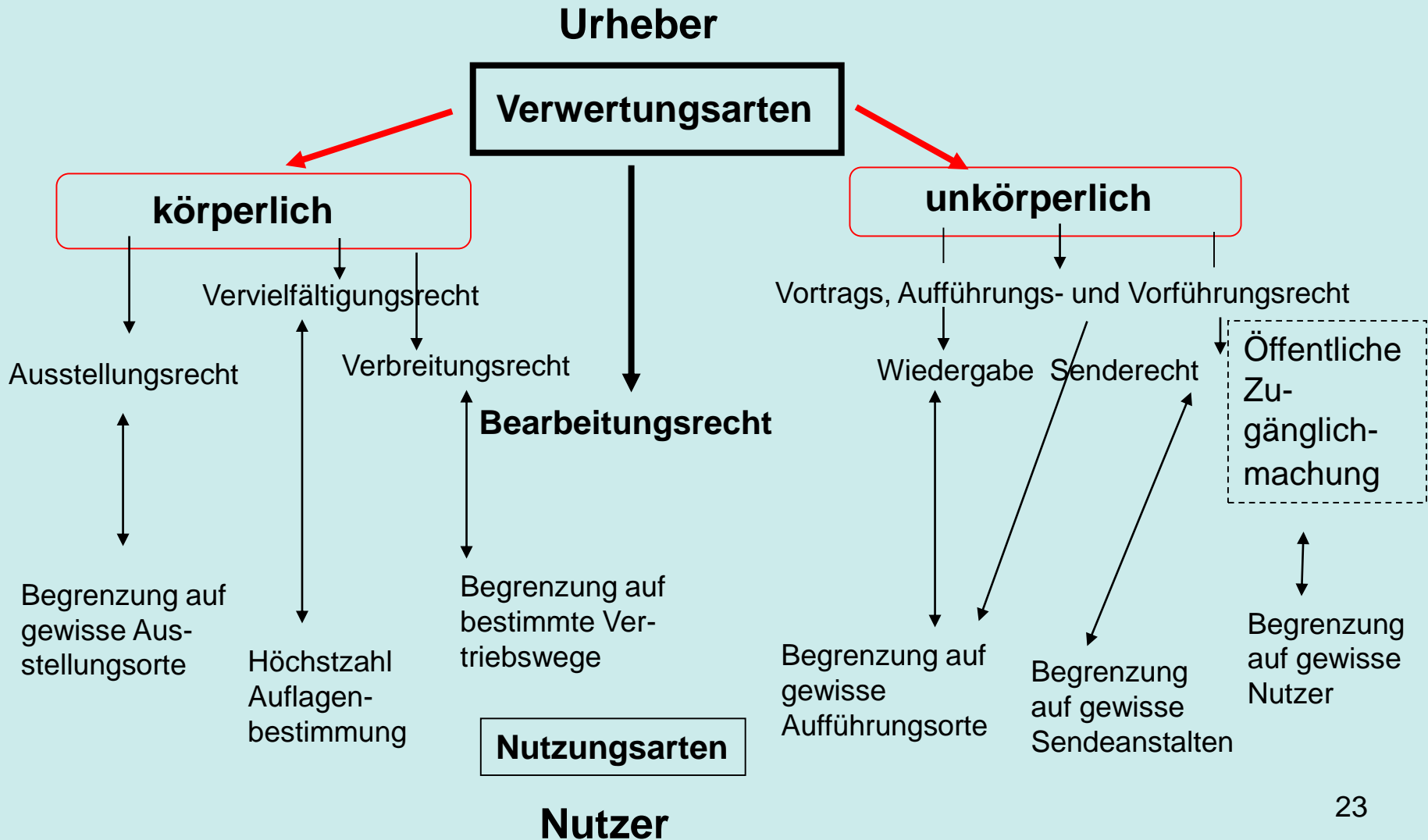
**Zweckübertragungsregel:**

es wird nur das zur Erreichung des Vertragszwecks erforderliche an Nutzungsrechten eingeräumt (§ 31 Abs. 5 UrhG)

Inhaltliche Beschränkung:

nur hinsichtlich von Teilbefugnissen mit eigenständiger technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung (selbständige Nutzungsarten) (§ 32 UrhG)

Abstimmung zwischen Verwertungsarten und Nutzungsarten



12. Schlussthesen

1. **Kultur und Medien (–wirtschaft) basieren auf der Meinungsäußerungsfreiheit (umschließt auch die Kommunikationsfreiheit).**
2. **Kultur und Medien sind „Gegenspieler“: der Künstler schafft ein Werk und möchte dies zunächst „bewahren“.**
3. **Medien haben die Aufgabe, die Werke zugänglich zu machen und zu „bewerten“ (Feuilleton). Das ist auch im Interesse des Künstlers.**
4. **Kommunikationskultur findet einen Ausgleich zwischen Exklusivitätskultur und Zugangskultur.**
5. **Kultur als Werkschaffen findet ihren besonderen Ausdruck im Recht des geistigen Schaffens (Urheberrecht).**
6. **Schrankenregelungen dienen dem Interessenausgleich zwischen Kulturschaffenden, Nutzern und Medien!**